

Bundessozialgericht

I m N a m e n d e s V o l k e s

Az.: 9 RV 542/70

U r t e i l

in dem Rechtsstreit)

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

Zugestellt

am 16. Sept. 1971 Prozeßbevollmächtigte:

Amts-

g e g e n

pektor als Urk.-
beamter der Gesch.
Stelle

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 26. August 1971 durch

Senatspräsidentin

Dr. S c h w a r z

- Vorsitzender - ,

Bundesrichter

Dr. B a r e s e l ,

Bundesrichter

Dr. W u l f h o r s t ,

Bundessozialrichter

S c h ü t z und

Bundessozialrichter

L ö f f l e r

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18. Juni 1970 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

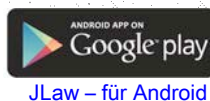
Die Klägerin, deren erster Ehemann im Februar 1942 gefallen war, hatte sich im November 1945 wieder verheiratet. Nach dem Ableben des zweiten Ehemannes im April 1953 wurde ihr vom Versorgungsamt zunächst Witwenbeihilfe, später Witwenrente bzw. -versorgung gemäß § 44 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) gewährt. Auf diese Leistungen rechnete das Versorgungsamt nach § 44 Abs. 5 BVG die der Klägerin von der Landesversicherungsanstalt (LVA) gezahlte Witwenrente aus der Arbeiterrentenversicherung des zweiten Ehemannes an. Dies geschah auch in dem Bescheid vom 6. Juni 1968; die von der LVA gewährte Rente wurde mit dem Monatsbetrag von 144,-- DM angerechnet, obwohl der Klägerin damals aufgrund der am 1. Januar 1968 in Kraft getretenen Vorschriften über den zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) von den Rentenbezieher zu tragenden Beitragsanteil (§ 381 Abs. 2 Satz 2, § 394 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung -RVO- idF von Art. 1 § 1 Nr. 14 Buchst. a und Nr. 17 des Finanz-Änderungs-Gesetzes -FinÄndG- vom 21. 12. 1967) nur der Betrag von 141,90 DM monatlich aus der Rentenversicherung ausgezahlt wurde. Mit ihrem hiergegen erhobenen Widerspruch machte die Klägerin geltend, auf ihre Versorgungsbezüge dürfe die Witwenrente nach dem zweiten Ehemann nur in der tatsächlich gezahlten Höhe angerechnet werden. Der Widerspruch wurde durch Bescheid vom 12. November 1968 zurückgewiesen.

Das Sozialgericht (SG) Detmold wies die hiergegen gerichtete Klage ab. Die zugelassene Berufung der Klägerin ist vom Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen durch Urteil vom 18. Juni 1970 zurückgewiesen worden: Die an die Klägerin von der LVA gezahlte Witwenrente sei nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften gekürzt worden; vielmehr sei die Klägerin verpflichtet, als eigenen Beitrag zur KVdR 2 v.H. dieser

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

Rente abzuführen. Mit der Einbehaltung von 2 v.H. der vollen Rente befreie die LVA die Klägerin von ihrer gesetzlichen Beitragspflicht. Dies sei nicht anders zu beurteilen, als wenn die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung des zweiten Ehemannes zunächst in voller Höhe an die Klägerin ausgezahlt würde, diese aber aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtung einen bestimmten Betrag der Rente als Beitrag zur Krankenversicherung entrichten müsse. Auch in diesem Fall komme die Klägerin in den Genuß der vollen Rente aus der Rentenversicherung des zweiten Ehemannes und müsse nur für die zusätzliche Leistung, nämlich die aus der gesetzlichen Krankenversicherung, aus ihrem eigenen Vermögen einen Beitrag leisten. - Das LSG hat die Revision zugelassen.

Gegen das am 24. Juli 1970 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 4. August 1970 Revision eingelegt und sie am 6. August 1970 folgendermaßen begründet: Das LSG habe § 44 Abs. 5 BVG unrichtig angewandt. Die der Klägerin in der Zeit vom 1. Januar 1968 bis zum 31. Dezember 1969 gesetzlich auferlegte Beteiligung an den Kosten der KVdR mit einem 2%igen Beitragsanteil habe eine Kürzung der Rente zur Folge gehabt. Wenngleich die LVA nur aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung den einbehaltenen Beitragsanteil dem Krankenversicherungsträger zugeführt habe, ergebe sich doch aus dem Wortlaut des § 44 Abs. 5 Satz 1 BVG ("soweit sie zu verwirklichen sind"), daß ein nicht ausgezahlter Rentenbetrag, über den der Rentenbezieher nicht zur Sicherung seines Lebensunterhalts verfügen könne, auch nicht zur Anrechnung komme. Hierzu führe auch eine analoge Anwendung von § 7 Abs. 1 Buchst. a DVO zu § 33 BVG idF vom 22. Juli 1964. Die Klägerin beantragt,

unter Aufhebung der angefochtenen Entschei-

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

dungen den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin für die Zeit ab 1. Januar 1968 bei der Berechnung der Witwenrente nur die tatsächlich zur Auszahlung gelangten Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung (zweite Ehe) anzurechnen.

Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision. Er pflichtet dem angefochtenen Urteil bei und meint, der Wortlaut des § 44 Abs. 5 BVG lasse die Auslegung zu, daß die LVA den Rentenanspruch auch insoweit verwirklichte, als sie die Klägerin durch Einbehaltung von 2 v.H. des Rentenbetrages von der Verpflichtung aus § 381 Abs. 2 Satz 2 RVO befreite. Die Anrechnungsvorschrift des § 44 Abs. 5 BVG bezwecke, daß die nach Abs. 2 gewährleistete Mindestversorgung in erster Linie aus den Ansprüchen bestritten werde, die sich aus der zweiten Ehe herleiten (SozR Nr. 11 zu § 44 BVG); nur eine trotz dieser Ansprüche verbleibende Versorgungslücke solle durch die wiederaufgelebte Witwenrente geschlossen werden; hier habe die Einbehaltung des KVdR-Beitrages die Versorgungslücke nicht vergrößert. Die in § 33 BVG bei der Einkommensanrechnung eingeräumten Vergünstigungen seien auf Fälle der hier vorliegenden Art nicht übertragbar.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) einverstanden.

II

Die zulässige Revision der Klägerin hat keinen Erfolg.

Auf die der Klägerin nach § 44 Abs. 2 BVG gewährte Witwen-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

versorgung sind gemäß Abs. 5 Satz 1 dieser Vorschrift Rentenansprüche, die sich aus ihrer zweiten Ehe herleiten, anzurechnen, "soweit sie zu verwirklichen sind". Für die Zeit vom 1. Januar 1968 an ist zwischen den Beteiligten streitig, ob der Rentenanspruch aus der zweiten Ehe der Klägerin in Höhe von 144,-- DM oder nur 141,90 DM anzurechnen ist. Die Klägerin macht hierzu geltend, wegen der Einbehaltung des Beitragsanteils in Höhe von 2 v.H. des Rentenzahlungsbetrages (§§ 381 Abs. 2 Satz 2, 394 Abs. 3 Satz 1 RVO, in der seit dem 1.1.1968 geltenden Fassung) sei ihre Rente aus der Arbeiterrentenversicherung ihres zweiten Ehemannes nur zu 98 v.H. "zu verwirklichen", es sei also eine bei der Anwendung des § 44 Abs. 5 Satz 1 BVG zu berücksichtigende Rentenkürzung eingetreten. Dieser Auffassung pflichtet der erkennende Senat nicht bei.

Die durch das FinÄndG eingeführte Beteiligung der Rentenbezieher an den Kosten der KVdR führte - rechtlich gesehen - zu einer Aufrechnung von Ansprüchen. Die Klägerin schuldete als Rentenbezieherin der KVdR 2 v.H. des Rentenzahlungsbetrags (§ 381 Abs. 2 Satz 2 RVO). Dieser Beitragsanteil wurde im Interesse der Verwaltungsvereinfachung in der Weise an die KVdR entrichtet, daß die LVA ihn von der Rente einzubehalten hatte (§ 394 Abs. 3 Satz 1 RVO), zugleich aber von der Klägerin, deren Schuld an die KVdR sie damit erfüllte, beanspruchen konnte. Ihren Anspruch gegen die Klägerin verwirklichte die LVA im Wege der Aufrechnung gegen deren Rentenanspruch. Im Zeitpunkt dieser Aufrechnung erlosch einerseits die Forderung der LVA gegen die Klägerin auf den Beitragsanteil, andererseits war der Rentenanspruch der Klägerin gegen die LVA in voller Höhe erfüllt ("verwirklicht"), obgleich ihr nur 98 v.H. der Rente ausgezahlt worden waren (vgl. Schultze-Mimberg, Wege zur Sozialversicherung, 1968, 261). Durch diese die

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Klägerin von ihrer Schuld gegenüber der KVdR befreiende Leistung der LVA wurde also nicht der Rentenanspruch der Klägerin gegen die LVA gekürzt.

Von dieser Betrachtungsweise ist auch das Bundesarbeitsgericht (BAG) in seinem Urteil vom 22. September 1969 (AP Nr. 140 zu § 242 BGB - Ruhegehalt - mit zustimmender Anmerkung von Brackmann, beide mit weiteren Nachweisen) ausgegangen. Hier ist insbesondere klargestellt worden, daß die im FinÄndG getroffene Regelung nicht eine Kürzung der Sozialversicherungsrente, sondern eine Einschränkung der - vor dem 1. Januar 1968 allein von den Rentenversicherungsträgern getragenen - Beitragsleistung zur KVdR zum Inhalt hat; daraus wird mit Recht gefolgert, daß bei der Anwendung von Vorschriften, die eine Anrechnung von Sozialversicherungsrenten vorsehen, der Beitragsabzug zur KVdR nicht zu berücksichtigen ist (vgl. auch Schulte-Mimberg aaO. Seite 264). Der Senat hat keine Bedenken, diese Erwägungen auch bei der Auslegung des hier maßgebenden § 44 Abs. 5 Satz 1 BVG anzuwenden.

Dabei hält es der Senat für bedeutsam, daß diese Vorschrift - im Unterschied etwa zu § 33 BVG oder auch z.B. § 150 Abs. 3 AVAVG (vgl. Runderlaß 405 vom 29.11.1968, Dienstblatt BfArb 1968, 918) - anrechnungsfreie oder absetzbare Teile der Rentenansprüche nicht vorsieht. Eine analoge Heranziehung insbesondere des - ohnehin in der Fassung vom 9. November 1967 weggefallenen - § 7 der DVO zu § 33 BVG erscheint im Hinblick auf den besonderen Zweck der "wiederaufgelebten" Witwenversorgung nicht vertretbar. Die Witwenversorgung nach § 44 Abs. 2 BVG soll lediglich eine etwaige "Versorgungslücke" schließen, die nach Auflösung der zweiten Ehe sonst eintreten würde; sie hat gegenüber Ansprüchen aus einer zweiten

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 7 -

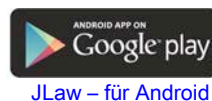
Ehe subsidiären Charakter; die Witwe soll nach der zweiten Ehe nicht schlechter, aber auch nicht besser gestellt sein als vor dieser Ehe. Eine "Versorgungslücke" tritt aber nicht ein, wenn die Klägerin von dem ihr aus der zweiten Ehe zufließenden Rentenanspruch den Beitrag zur KVdR zu entrichten hat; denn diese Verpflichtung trifft jeden Rentenbezieher (vgl. SozR Nr. 11 zu § 44 BVG; siehe auch BSG 30, 220, 222 zur rechtsähnlichen Vorschrift des § 1291 RVO). Eine Abwälzung des der Klägerin vom 1. Januar 1968 an auferlegten KVdR-Beitrags auf den Beklagten wäre rechtssystematisch verfehlt (vgl. BAG und Brackmann aaO, siehe auch BSG 25, 262, 267).

Der von den Rentnern aufzubringende Beitrag zur KVdR ist mit Wirkung vom 1. Januar 1970 wieder entfallen, womit der Anlaß des vorliegenden Rechtsstreits überholt ist. Bei der Vorbereitung des Gesetzes über den Wegfall des von Rentnern für ihre Krankenversicherung zu tragenden Beitrags vom 14. April 1970 (BGBl I S. 337) ist davon die Rede gewesen, in den Jahren 1968, 1969 habe eine "Rentenkürzung" stattgefunden, das neue Gesetz führe zu einer "Rentenerhöhung" (vgl. BT-Drucks. VI/220 Seite 4; BT-Drucks. VI/457, Bericht des Abgeordneten Geiger, A 2, B zu § 2). Diese einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise entspringenden Formulierungen sind nicht geeignet, die oben dargelegte Rechtsauffassung in Frage zu stellen. Im übrigen ist die in Art. 2 § 2 des Gesetzes vom 14. April 1970 für die Zeit von Januar bis Mai 1970 getroffene Regelung für den Bereich der Versorgungsbezüge nach dem BVG ohne Bedeutung (vgl. Ludwig, Blätter für Steuerrecht, Sozialversicherung und Arbeitsrecht 1970, 157, 158 zu 4).

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Die Revision ist hiernach unbegründet und muß zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)